

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

An die  
im Begleitschreiben der Pflegekasse  
benannte Pflegeeinrichtung

## Auszahlung der Corona-Prämie des Freistaates Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass der Freistaat Sachsen die sog. Corona-Prämie für die Beschäftigten in der Altenpflege um ein Drittel aufgestockt hat.

Gemäß einer zwischen dem Freistaat Sachsen und beauftragten Kassen geschlossenen Verwaltungsvereinbarung wird der Landesanteil der Prämie durch die im Begleitschreiben genannte Pflegekasse mit ausbezahlt. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie bitten, Ihre Beschäftigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass ein Drittel der an sie ausbezahlten Prämie aus Landesmitteln stammt.

In der Corona-Pandemie gehören pflegebedürftige Menschen als ohnehin sehr vulnerable Gruppe zu den besonders gefährdeten Personen für schwerste und leider auch tödliche Krankheitsverläufe. Ohne das unermüdlige Engagement der Beschäftigten in stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten wäre die Corona-Pandemie nicht zu bewältigen. Allen Beschäftigten gilt insoweit unsere hohe Anerkennung und unser herzlicher Dank für ihr großes Engagement.

Mit der Zahlung dieser einmaligen Corona-Prämie in der Altenpflege soll die bedeutsame Arbeit Ihrer Beschäftigten gewürdigt werden. Die sächsische Landesregierung hat im Juni 2020 beschlossen, die im Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vorgesehene Corona-Prämie nach § 150a Sozialgesetzbuch (SGB) XI für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den in Sachsen zugelassenen Pflegeeinrichtungen eingesetzt sind, durch Landesmittel entsprechend aufzustocken.

Der zu gewährende Anteil des Freistaates Sachsen steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Corona-Prämie der sozialen Pflegeversicherung nach § 150a Abs. 1 ff. SGB XI. Die Grundlage für die Aufstockung aus Landesmitteln ergibt sich bundesrechtlich aus § 150a Abs. 9 SGB XI.

Sollten Sie betragsmäßig keine Corona-Prämie (Land) beantragt haben, wird Ihr Antrag in Abstimmung mit uns dahingehend ausgelegt, dass die Angaben,

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Prof. Dr. Peter Peschel

Durchwahl  
Telefon +49 351 564-56335  
Telefax +49 351 564-55309

peter.peschel@  
sms.sachsen.de\*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
33-0430.70/53

Dresden,  
28. Oktober 2020

MACH   
WAS   
WICHTIGES   
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaft-  
lichen Zusammenhalt  
Referat 33 | Pflegeversicherung  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze bei  
Einfahrt Albertstraße 10 oder Ar-  
chivstraße, Innenhof SMS

\*Information zum Zugang für  
verschlüsselte/signierte E-Mails/  
elektronische Dokumente unter  
[www.sms.sachsen.de/kontakt.html](http://www.sms.sachsen.de/kontakt.html)

Datenschutzinformationen unter  
[www.sms.sachsen.de/datenschutz.html](http://www.sms.sachsen.de/datenschutz.html)

insbesondere zu den Vollzeitäquivalenten (VZÄ), sich auch auf die Corona-Prämie (Land) beziehen und damit auch die Corona-Prämie (Land) als beantragt gilt.

Die Auszahlung der Landesmittel steht unter dem Vorbehalt der abschließenden Anzeige der Pflegeeinrichtung im Februar 2021 und deren Prüfung nach entsprechender Anwendung von § 150a Abs. 7 SGB XI. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der Aufstockung der Prämie um eine freiwillige Leistung des Freistaates Sachsen handelt.

Mit freundlichen Grüßen, insbesondere auch an Ihre Beschäftigten,



Michael Bockting  
Abteilungsleiter